Zeitschrift: Frauenbestrebungen

**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

**Band:** - (1907)

Heft: 2

Rubrik: Kleine Mitteilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Provinz Manitoba. Ein Gesetz, welches die verheiratete Frau ihres Gemeindewahlrechtes beraubt, wurde angenommen. Geplant und durchgeführt wurde es von der konservativen Partei, die zur Zeit die Führung hat. Dies wird als ein schwerer Schlag empfunden, der im Interesse der Branntweinverkäufer gegen die Volksabstimmung über die Erteilung von Schankkonzessionen ohne Vergütung geführt wurde. In der letzten Versammlung der liberalen Partei wurde daher auch die Forderung der Wiederherstellung des Gemeindewahlrechtes für die verheirateten Frauen in das liberale Programm aufgenommen.

Provinz British-Columbia. Eine Vorlage betreffend Gewährung des Wahlrechts an die Frauen wurde eingebracht und abgelehnt.

#### Bericht aus Schweden.

Das Interesse für das politische Wahlrecht der Frauen hat in den Kreisen der Frauen ausserordentlich zugenommen. Der "Verein für Frauenwahlrecht", der am Schluss des Jahres 1905 48 Zweigvereine zählte, steht an der Spitze der Agitationsarbeit. Zwei Gesetzentwürfe für Frauenwahlrecht gingen dem Riksdag zu; obgleich einer dieser Entwürfe von 58 Abgeordneten eingebracht wurde, gelangte jedoch keiner zur Annahme.

Dem Riksdag wurde ferner ein Antrag um Zulassung der schwedischen Frauen zu Regierungsämtern und sonstigen Staatsanstellungen vorgelegt. Der Antrag wurde von der ersten Kammer angenommen, von der zweiten aber abgelehnt.

Im Jahre 1905 erlangten die Frauen das Recht der Mitgliedschaft an den höheren Aufsichtsbehörden für Elementarschulen, sowie an dem Städtischen Arbeitsamt, einer Errichtung, die von der Gemeindeverwaltung Stockholms getroffen wurde und als offizieller Arbeitsnachweis für Männer und Frauen dient.

Die neuen Satzungen der Königlich Schwedischen Akademie der Wissenschaft gestatten vom Jahre 1905 ab sowohl Frauen als Männern, Mitglieder der Akademie zu werden.

## Bericht aus Grossbritannien und Irland.

Während der Tagung des Parlamentes wurden zwei Gesetzesvorlagen eingebracht zu Gunsten des politischen Wahlrechts der Frauen: The Franchise and Removal of Women's Disabilities Bill und The Women's Enfranchisement Bill. Die zweite Lesung der ersten Vorlage war auf den 28. April festgesetzt, konnte aber, da dieser Tag in die Osterferien fiel, nicht stattfinden, und in der weiteren Tagung des Parlamentes fand sich keine Zeit dafür. Die zweite Lesung der zweiten Vorlage, für die am 12. Mai ein günstiger Platz auf der Tagesordnung gesichert war, konnte trotzdem

nicht zu Ende geführt werden. Diese Vorlage lautete: "In allen Gesetzen, die sich auf die Berechtigung und Eintragung von Wählern oder von Personen beziehen, die berechtigt sind, bei der Wahl der Parlamentsmitglieder ihre Stimme abzugeben, oder die dies zu tun beanspruchen, sollen alle Worte, welche das männliche Geschlecht bezeichnen, so angesehen werden, als ob die Frauen inbegriffen seien in Bezug auf alles, was mit dem Recht, als Wähler eingetragen zu werden und in diesen Wahlen die Stimme abzugeben, verbunden ist oder sich auf dasselbe bezieht, ungeachtet jeden entgegenstehenden Herkommens oder Gesetzes."

Die zweite Lesung des Gesetzesentwurfes, betreffend Qualifikation der Frauen für die Gemeindebehörden, wurde am 31. März im Haus der Gemeinen mit einer Stimmenmehrheit von 150 angenommen; da aber Einspruch gegen den Antrag, den Entwurf der grossen Gesetzeskommission zu überweisen, erhoben wurde, konnte nichts weiter geschehen. Die Annahme dieses Entwurfes würde den Frauen nur die Stellung wiedergegeben haben, die sie vor der Annahme des London Government Act von 1899 in der Gemeindeverwaltung von London besassen, und auch diejenige, welche sie in Erziehungsangelegenheiten vor der Annahme der Education Bill 1902 (England and Wales) und der London Education Bill von 1903 inne hatten. Die Voting Disqualification Removal Bill, die eine Gleichstellung der Frauen in der Armenbehörde betraf, gelangte nicht zur Annahme. Die Education Bill für Schottland wurde einer Kommission überwiesen. Das Recht der Frauen, in den Schulbehörden Sitz und Stimme zu haben, ist durch eine Unterabteilung des Paragraphen 9 des Gesetzesentwurfes gesichert. Die School Board Electorate Bill für Schottland gelangte ebenfalls nicht zur Annahme.

Der Unemployed Workmen Act wurde augenommen. Infolge dieses Gesetzes wurden neue Ortsbehörden gebildet, die sich mit der Fürsorge für arbeitslose Männer und Frauen zu befassen haben. Diese Behörden setzen sich z. T. aus Mitgliedern des Stadt- oder Grafschaftsrates und der Armenbehörde, z. T. aus hinzugewählten Personen zusammen; bestimmt ist, dass unter den letzteren mindestens eine Frausein muss. (Fortsetzung folgt.)

# Kleine Mitteilungen.

Eine Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen wird am 1. und 2. März zu Berlin abgehalten werden. Das Programm wird einige für alle Arbeiterinnen besonders wichtige Fragen enthalten, wie die Lohnfrage, die berufliche Ausbildung, das Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Krankenkassen. Gewerbegerichten, Arbeitskammern und das volkwirtschaftlich besonders brennende Problem: Fabrikarbeit und Mutterschaft. Zur Übernahme der Referate haben sich hervorragendenationalökonomische Kräfte bereit erklärt.





ugano ★ Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5<sup>11</sup>

Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.